

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Nüsttal am 14.04.2014 folgende

Jugendordnung

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nüsttal

beschlossen.

In dieser Satzung wird anstelle der Doppelbezeichnung die Funktionsbezeichnung in der männlichen Form verwendet. Unabhängig hiervon stehen die Funktionen Frauen wie Männern offen.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal ist die Jugendfeuerwehr Nüsttal eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal und setzt sich zusammen aus Jugendlichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Sie führt die Bezeichnung "Jugendfeuerwehr Nüsttal".
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal sind die Ortsteiljugendfeuerwehren unselbständige Gliederungen der Jugendfeuerwehr Nüsttal und führen als Zusatz zur Bezeichnung "Jugendfeuerwehr Nüsttal" den Namen des jeweiligen Ortsteiles
 - Gotthards,
 - Haselstein,
 - Hofaschenbach,
 - Mittelaschenbach/Oberaschenbach,
 - Rimmels,
 - Silges.
- (3) Die Jugendfeuerwehr Nüsttal gehört der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda, der Hessischen und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal gestaltet die Jugendfeuerwehr Nüsttal ihre Aktivitäten entsprechend den Regelungen dieser Jugendordnung mit dem Ziel, die Angehörigen der Jugendfeuerwehr bei Erfüllung der Voraussetzungen in die Einsatzabteilung zu übernehmen.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Nüsttal verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a) Erziehung der Jugendlichen zu tätiger Nächstenhilfe durch Ausbildung im Feuerwehrwesen,
 - b) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens sowie demokratischer Lebensformen unter den Jugendlichen im Rahmen der allgemeinen Jugendarbeit.

§ 3

Leitung

- (1) Gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal untersteht die Jugendfeuerwehr Nüsttal der Aufsicht des Gemeindebrandinspektors, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bzw. dessen Stellvertreters bedient.
- (2) Die Ortsteiljugendfeuerwehr untersteht darüber hinaus der Aufsicht des Wehrführers, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bzw. dessen Stellvertreters bedient.
- (3) Näheres regeln die §§ 8 und 9.

§ 4

Aufnahme in die Jugendfeuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Nüsttal richtet sich nach § 19 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal.
- (2) Nach Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Nüsttal erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 5

Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr

- (1) Die Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Nüsttal richtet sich nach § 20 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal.
- (2) Darüber hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr
 - a) grundsätzlich mit Vollendung des 17. Lebensjahres,
 - b) mit der Übernahme in die Einsatzabteilung (§§ 5 und 6 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal),
 - c) mit dem Wechsel des Wohnsitzes nach außerhalb der Gemeinde Nüsttal.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Betätigung als Jugendgruppenleiter) kann die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht,
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und sachliche Kritik zu üben,
 - c) die Funktionsträger der Jugendfeuerwehr zu wählen.
- (2) Sie haben die Pflicht,
 - a) an Ausbildung, Unterricht, Übungen und sonstigen Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) den sich aus dieser Jugendordnung ergebenden Anordnungen Folge zu leisten,

- c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach § 25 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal.
- (2) Abweichend von der in Abs. 1 genannten Regelung werden Ordnungsmaßnahmen gegen Angehörige der Jugendfeuerwehr durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss ausgesprochen.
- (3) Wird eine Ordnungsmaßnahme verhängt, kann seitens des Gemeindejugendfeuerwehrwartes eine Mitteilung an den/die Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 8

Gemeindejugendfeuerwehrwart, stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart,

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet unter der Maßgabe des § 18 Abs. 4 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal sowie des § 3 dieser Jugendordnung die Jugendfeuerwehr Nüsttal.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindejugendfeuerwehrwart durch den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart vertreten.
- (3) Die Wahl richtet sich nach § 18 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal.
- (4) Die Wahlzeit richtet sich nach § 30 Abs. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal.
- (5) Die Voraussetzungen für die Wahl richten sich nach § 18 Abs. 7 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal.

§ 9

Jugendfeuerwehrwart, stellvertretender Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart leitet unter der Maßgabe des § 18 Abs. 4 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal sowie des § 3 dieser Jugendordnung die Ortsteiljugendfeuerwehr. Er ist dabei an die Weisungen des Gemeindejugendfeuerwehrwartes gebunden (§ 8 Abs. 1).
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Jugendfeuerwehrwart durch den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart vertreten.
- (3) Die Wahl richtet sich nach § 18 Abs. 6 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal.
- (4) Die Wahlzeit richtet sich nach § 30 Abs. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal.
- (5) Die Voraussetzungen für die Wahl richten sich nach § 18 Abs. 7 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal.

§ 10

Jugendgruppenleiter

- (1) Zur Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes bei der Erfüllung seiner Aufgaben werden ein oder mehrere Jugendgruppenleiter gewählt.
- (2) Der/die Jugendgruppenleiter wird/werden von den Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehr (§ 22).
- (3) Wählbar sind die Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr.
- (4) Die Wahlzeit beträgt ein Jahr.
- (5) Der/die Jugendgruppenleiter muss/müssen
 - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) die erforderliche Eignung besitzen.

§ 11

Gemeindejugendsprecher, stellvertretender Gemeindejugendsprecher

- (1) Der Gemeindejugendsprecher vertritt die Interessen der Angehörigen der Jugendfeuerwehr Nüsttal gegenüber der Leitung der Jugendfeuerwehr Nüsttal (§§ 3 und 8). Er bringt die Anliegen der Angehörigen der Jugendfeuerwehr Nüsttal in den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss (§ 18) ein und ist Ansprechpartner für die Jugendsprecher der Ortsteiljugendfeuerwehren.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Gemeindejugendsprecher durch den stellvertretenden Gemeindejugendsprecher vertreten.
- (3) Gemeindejugendsprecher und stellvertretender Gemeindejugendsprecher werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr Nüsttal gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 20).
- (4) Wählbar sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Nüsttal.
- (5) Die Wahlzeit beträgt ein Jahr.

§ 12

Jugendsprecher, stellvertretender Jugendsprecher

- (1) Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr gegenüber der Leitung der Ortsteiljugendfeuerwehr (§§ 3 und 9). Er bringt die Anliegen der Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr in den Jugendfeuerwehrausschuss (§ 19) ein und ist Ansprechpartner für den Gemeindejugendsprecher.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Jugendsprecher durch den stellvertretenden Jugendsprecher vertreten.

- (3) Jugendsprecher und stellvertretender Jugendsprecher werden von den Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehr (§ 22).
- (4) Wählbar sind die Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr.
- (5) Die Wahlzeit beträgt ein Jahr.

§ 13

Schriftführung

- (1) Die Aktivitäten der Ortsteiljugendfeuerwehr sind zu dokumentieren. Dazu gehören
 - a) die Niederschriften über die Jahreshauptversammlungen der Ortsteiljugendfeuerwehr,
 - b) die Niederschriften über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses,
 - c) Berichte über die Aktivitäten und Veranstaltungen der Ortsteiljugendfeuerwehr,
 - d) sonstiges bedeutsames Schriftgut.
- (2) Die Niederschriften über die Jahreshauptversammlungen der Ortsteiljugendfeuerwehr sowie über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses sind vom Wehrführer gegenzeichnen und in der folgenden Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses von diesem genehmigen zu lassen.
- (3) Die Führung des Mitgliederverzeichnisses sowie die Erstellung des Jahresberichtes der Ortsteiljugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart.

§ 14

Schriftführer, stellvertretender Schriftführer

- (1) Der Schriftführer führt das Dienstbuch und übernimmt die Schriftführung (§ 13 Abs. 1).
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Schriftführer durch den stellvertretenden Schriftführer vertreten.
- (3) Schriftführer und stellvertretender Schriftführer werden von den Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehr (§ 22).
- (4) Wählbar sind die Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr.
- (5) Die Wahlzeit beträgt ein Jahr.

§ 15

Kassenführung

- (1) In jeder Ortsteiljugendfeuerwehr wird zur finanziellen Unterstützung der Jugendarbeit eine Kameradschaftskasse geführt.
- (2) Kassenbestand und Kassenbestandveränderungen sind in einem Kassenbuch zu dokumentieren.

- (3) Die Mittel der Kameradschaftskasse werden aufgebracht durch
 - a) Zuwendungen und Schenkungen,
 - b) Mitgliedsbeiträge (§ 22 Abs. 1 Buchstabe f),
 - c) Verkaufserlöse aus Veranstaltungen,
 - d) sonstige Einnahmen.
- (4) Zuwendungen von öffentlichen Stellen sowie Zuwendungen, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, sind zunächst vom Feuerwehrverein (§ 33 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal) zu vereinnahmen und anschließend an die Kameradschaftskasse der Ortsteiljugendfeuerwehr weiterzuleiten.
- (5) Über die Verwendung der Mittel aus der Kameradschaftskasse beschließt der Jugendfeuerwehrausschuss (§ 19 Abs. 1 Buchst. d).
- (6) Kameradschaftskasse und Kassenbuch sind mindestens einmal jährlich zu prüfen (§ 17). Eine Prüfung soll zeitnah vor der Jahreshauptversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehr erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung ist an die Versammlung zu berichten.

§ 16

Kassenführer, stellvertretender Kassenführer

- (1) Der Kassenführer führt die Kameradschaftskasse (§ 15 Abs. 1) sowie das Kassenbuch (§ 15 Abs. 2) und tätigt die erforderlichen Ein- und Auszahlungen.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Kassenführer durch den stellvertretenden Kassenführer vertreten.
- (3) Kassenführer und stellvertretender Kassenführer werden von den Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehr (§ 22).
- (4) Wählbar sind die Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr.
- (5) Die Wahlzeit beträgt ein Jahr.

§ 17

Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Kameradschaftskasse, des Kassenbuches sowie der getätigten Ein- und Auszahlungen obliegt zwei Kassenprüfern.
- (2) Die Kassenprüfer werden von den Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehr (§ 22).
- (3) Wählbar sind die Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr.
- (4) Die Wahlzeit beträgt ein Jahr.
- (5) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Jugendfeuerwehrausschuss angehören und dürfen im folgenden Jahr nicht wiedergewählt werden.

§ 18

Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss koordiniert die Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr Nüsttal, insbesondere die
 - a) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr,
 - b) Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen auf Gemeindeebene,
 - c) Kommunikation mit der Kreisjugendfeuerwehr Fulda sowie sonstigen Organisationen bzw. Gremien.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter,
 - b) den Jugendfeuerwehrwarten und ihren Stellvertretern,
 - c) dem Gemeindejugendsprecher und seinem Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitz des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses obliegt dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart beruft die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart kann jedoch weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (6) Der Gemeindebrandinspektor und seine Stellvertreter haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses teilzunehmen.
- (7) Über die Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19

Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert die Angelegenheiten der Ortsteiljugendfeuerwehr, insbesondere die
 - a) Beratung des Feuerwehrausschusses der Ortsteilfeuerwehr im Rahmen der Anhörung beim Ausschluss von Angehörigen der Jugendfeuerwehr durch den Gemeindevorstand (§ 20 Abs. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal),
 - b) Stellungnahme im Rahmen der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Angehörige der Jugendfeuerwehr durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart (§ 7 Abs. 2),
 - c) Aufstellung des Dienstplanes (§ 25),
 - d) Verwendung von Mitteln aus der Kameradschaftskasse (§ 15 Abs. 5).

- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter,
 - b) dem/den Jugendgruppenleiter(n),
 - c) dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter,
 - d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 - e) dem Kassenführer und seinem Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitz des Jugendfeuerwehrausschusses obliegt dem Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart beruft die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Jugendfeuerwehrwart kann jedoch weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (6) Der Gemeindebrandinspektor, der Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Wehrführer sowie die jeweiligen Stellvertreter haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses teilzunehmen.
- (7) Über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr Nüsttal findet einmal jährlich statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes (§ 18 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal),
 - b) Wahl des Gemeindegreders und des stellvertretenden Gemeindegreders (§ 11 Abs. 3),
 - c) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Gremien,
 - d) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind
 - a) die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Nüsttal,
 - b) der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter,
 - c) die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter,
 - d) der Gemeindebrandinspektor und sein(e) Stellvertreter,
 - e) die Wehrführer und ihre Stellvertreter,
 - f) die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr.
- (3) Dem Gemeindejugendfeuerwehrwart obliegt der Vorsitz der Versammlung, in deren Verlauf er Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet.

- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart beruft die Versammlung ein. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Teilnahmeberechtigten sowie dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart kann weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal oder andere Personen einladen.
- (6) Bei der Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes, der Delegierten zu übergeordneten Gremien sowie bei Beschlüssen sind ausschließlich die Angehörigen der Jugendfeuerwehr Nüsttal stimmberechtigt; § 18 Abs. 5 Satz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Jugendfeuerwehr Nüsttal anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Jugendfeuerwehr beschlussfähig ist.
- (8) Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim. Auf Antrag beschließt die Versammlung darüber, ob offen durch Handzeichen abgestimmt werden kann.
- (10) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21

Außerordentliche gemeinsame Vollversammlung

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 20 kann der Gemeindejugendfeuerwehrwart eine außerordentliche gemeinsame Vollversammlung der Jugendfeuerwehr Nüsttal einberufen.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat eine außerordentliche gemeinsame Vollversammlung der Jugendfeuerwehr Nüsttal einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Jugendfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Teilnahmeberechtigten (§ 20 Abs. 2) und dem Gemeindevorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die übrigen Regelungen des § 20 gelten für die außerordentliche gemeinsame Vollversammlung sinngemäß.

§ 22

Jahreshauptversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehr

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehr findet einmal jährlich statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes (§ 18 Abs. 6 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal),
 - b) Wahl der Jugendgruppenleiter (§ 10),

- c) Wahl des Jugendsprechers und des stellvertretenden Jugendsprechers (§ 12),
 - d) Wahl des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers (§ 14),
 - e) Wahl des Kassenführers und des stellvertretenden Kassenführers (§ 16),
 - f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen (§ 15 Abs. 3 Buchstabe b),
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind
- a) die Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr,
 - b) der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter,
 - d) der Wehrführer und sein(e) Stellvertreter,
 - e) der Gemeindebrandinspektor und sein(e) Stellvertreter,
 - f) die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr.
- (3) Dem Jugendfeuerwehrwart obliegt der Vorsitz der Versammlung, in deren Verlauf er Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart beruft die Versammlung ein. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Teilnahmeberechtigten sowie dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Regelungen des § 20 Abs. 5 bis 10 gelten sinngemäß.

§ 23

Außerordentliche Vollversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehr

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 22 kann der Jugendfeuerwehrwart eine außerordentliche Vollversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehr einberufen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart hat eine außerordentliche gemeinsame Vollversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehr einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Ortsteiljugendfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Teilnahmeberechtigten (§ 22 Abs. 2) und dem Gemeindevorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Die übrigen Regelungen des § 22 gelten für die außerordentliche Vollversammlung sinngemäß.

§ 24

Persönliche Ausrüstung

- (1) Den Angehörigen der Jugendfeuerwehr wird für Ausbildung und Übungen die gemäß den geltenden Bestimmungen erforderliche persönliche Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die persönliche Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Jugendfeuerwehrdienst zurückzugeben.

- (3) Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausrüstung sind dem Jugendfeuerwehrwart oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde gegenüber den Erziehungsberechtigten Ersatz verlangen.
- (5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 die Meldung an den Gemeindebrandinspektor weiterzuleiten.

§ 25

Art und Inhalt der Jugendarbeit, Dienstplan

- (1) Die Jugendarbeit erstreckt sich auf die feuerwehrtechnische Ausbildung in Theorie und Praxis sowie die allgemeine Jugendarbeit im Rahmen eines Dienstplanes.
- (2) Die feuerwehrtechnische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Ausbildungsvorschriften für den Feuerwehrdienst unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Angehörigen der Jugendfeuerwehr. Sie dürfen nur an dem für sie angesetzten Ausbildungs- und Übungsdienst teilnehmen, die Teilnahme an Einsätzen ist ausgeschlossen.
- (3) Die allgemeine Jugendarbeit beinhaltet Betätigungen und Veranstaltungen außerhalb des Feuerwehrwesens zur Förderung der sozialen Kompetenz der Jugendlichen sowie zur Stärkung der Gemeinschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr. Sie soll sich an den Interessen der Jugendlichen orientieren und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.
- (4) Der Dienstplan wird vom Jugendfeuerwehrausschuss aufgestellt (§ 19 Abs. 1 Buchst. c). Dabei sollen die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.
- (5) Der Dienstplan ist vom Wehrführer und vom Gemeindebrandinspektor genehmigen zu lassen.

§ 26

Wahlen

Für Wahlen findet § 30 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal sinngemäße Anwendung, sofern in dieser Jugendordnung nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden.

§ 27

Ergänzungswahlen

Für Ergänzungswahlen findet § 31 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal sinngemäße Anwendung, sofern in dieser Jugendordnung nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden.

§ 28

Konkurrierende Regelungen

Sofern einzelne Regelungen dieser Jugendordnung in Konflikt mit den Regelungen der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nüsttal oder sonstigen höherrangigen Regelungen stehen, gelten die Regelungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Nüsttal bzw. der sonstigen höherrangigen Regelung. Die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Jugendordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Jugendordnungen außer Kraft.